

## Liebe Eltern,

wir möchten Sie an dieser Stelle über den Ablauf ab 12.04.2021 an unserer Schule informieren.

Sämtliche Ablaufpläne und Hinweise (Stundenpläne, Einlass, Hofpause, Bildungsgespräche, Betreten des Schulgeländes), die vor den Osterferien gültig waren, bleiben bestehen.

Neu hinzu kommt die zweimalige Testpflicht pro Woche für die Schüler. Die Testtage legt jede Schule selbstständig fest. Dies wird bei uns der Montag und Mittwoch sein.

Da in der Kürze der Zeit eine ordnungsgemäße Durchführung (incl. aller erforderlichen Unterschriften durch die Eltern), am Montag (12.04.) nicht möglich ist, finden die Tests für die Schüler in der Woche vom 12.04.21 - 18.04.21 am Dienstag und Donnerstag statt. Ab dem 19.04.21 werden die Tests dann jeweils Montag und Mittwoch durchgeführt.

Dazu möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise geben:

- Die Testung erfolgt im Klassenverband (keine Mischung mit anderen Klassen) vor Beginn des Unterrichts. (Erklärvideo: <https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>)
- Die Schülerinnen und Schüler führen den Test nach Anleitung selbstständig durch.
- Die Schülerinnen und Schüler bleiben am Platz, bis das Testergebnis angezeigt wird.
- Die Lehrkraft kontrolliert die Ergebnisse und erfasst die Testergebnisse im Klassenbuch.
- Bei einem positiven Testergebnis ist entsprechend der Vorgaben zu verfahren. Positiv getestete Schüler halten sich in einem gesonderten Raum auf, bis sie von den Eltern abgeholt werden.
- Vor dem 1. Test am Dienstag muss die beigefügte Einwilligungserklärung, unterschrieben von den Eltern, vorliegen. Die Unterschrift eines Elternteils ist ausreichend. Liegt diese Unterschrift nicht vor, findet bei dem Kind kein Test statt. Die Eltern sind sofort zu informieren und müssen das Kind abholen.
- Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung lässt nach § 5 a Absatz 4 eine Selbsttestung zu Hause zu. In diesem Fall ist eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 zu dieser Verordnung nachzuweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausstellung des Nachweises nach Satz 1 und die Vornahme des Tests dürfen nicht länger als drei Tage zurückliegen. Das Formular kann von der Homepage der Schule heruntergeladen werden.
- Schüler, vertreten durch ihre Personensorgeberechtigten, können sich von der Teilnahme an der Präsenzbeschulung schriftlich abmelden. Die Abmeldung wird mit Außerkrafttreten dieser Verordnung unwirksam. Abmeldungen, die aufgrund der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung in einer vor dem 1. April 2021 geltenden Fassung vorgenommen wurden, gelten als Abmeldungen nach Satz 1 fort, solange die Schülerin oder der Schüler an der Präsenzbeschulung nicht teilnimmt.

- Die Anordnung häuslicher Lernzeiten nach Maßgabe des Schulrechts für Schüler, die nicht an einer Präsenzbeschulung teilnehmen, bleibt zulässig.
- Auf formlosen Antrag eines Personensorgeberechtigten kann die Schule die zutreffende Selbstauskunft, über die in der Schule von minderjährigen Schülern durchgeführten Selbsttests, geben. Diese wird vom Klassenlehrer unterschrieben.
- Die Schule stellt keine Selbsttests für zu Hause zur Verfügung

Personen, auch Schülern, ist der Zutritt zum Gelände und Gebäude der Schule untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nach Anlage 2 der Corona-Schutz-Verordnung nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.



Reisinger  
Schulleiter